

für die Umsiedlungsaktion der in Wien wohnenden Juden in polnisches Gebiet

Es wird die Beachtung folgender Richtlinien dringend empfohlen:

1. Jedem Transportteilnehmer ist die Mitnahme von Reisegepäck bis zum Höchstgewicht von 50 Kg gestattet. Bei der Auswahl des Gepäcks muss darauf Rücksicht genommen werden, dass es nur im Waggon selbst oberhalb des Sitzplatzes untergebracht werden kann. Das Gepäck darf nicht zu umfangreich sein, doch kann nach Massgabe des vorhandenen Raumes im separat mitgehenden Gepäckswagen eine Anzahl von Koffern oder grösseren Gepäckstücken untergebracht werden. Alle Gepäckstücke müssen in Oelfarbe oder auf gut fixierten Adresszetteln den Namen des Teilnehmerstragen
2. Zum Berufe erforderliche Werkzeuge und Maschinen können, wenn sie nicht allzu grossen Umfang haben, nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Raumes im mitgeführten Gepäckswagen mitgenommen werden.
3. Es wird empfohlen, nach Möglichkeit folgende Gegenstände mitzunehmen:

- |                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 2 warme Anzüge od. Kleider       | Arbeitsanzug                     |
| 1 Wintermantel                   | 1 Spiritus-od. Petroleumkocher   |
| 1 Regenschirm                    | Messgeschale und Trinkbecher     |
| 2 Paar hohe Schuhe               | Essbesteck                       |
| 2 Garnituren warme Wäsche        | Taschenmesser und Schere         |
| Shawl                            | Wasch- und Rasierzeug            |
| Ohrschützer                      | Taschenlampen u. Reservebatterie |
| Kappe und Hut                    | Kerzen und Feuerzeug             |
| Handschuhe, womöglich Faustlinge | Nähzeug                          |
| Taschentücher                    | Hirschtalg                       |
| Handtücher                       | Rucksack                         |
| Fusslappen                       | Koldflasche (Thermosflasche)     |

Reiseproviant und Verpflegung nach Möglichkeit unverderblich (Lebensmittel).

4. Jeder Reisetilnehmer darf einen Gebühretrag von höchstens 100 RM (vierhundert)

5. Eine Ausschaltung aus dem behördlich angeordneten Transport ist nur möglich,

a) wenn die betreffende Person unmittelbar vor einer Ausreise in ein anderes Auswanderungsland steht; beabsichtigt die Person, von diesem Ausschaltungsgrund Gebrauch zu machen; so muss sie durch Vorlage entsprechender Dokumente zweifelsfrei nachweisen, dass ihre Angaben hinsichtlich der Einreise vollkommen den Tatsachen entsprechen; die blosser Aussicht auf eine später erfolgende Ausreise genügt nicht, es muss vielmehr der Zeitpunkt der Einreise schon ungefähr angegeben werden können.

b) ein weiterer Befreiungsgrund von der Teilnahme am Transport, liegt dann vor, wenn die betreffende Person transportunfähig ist. Diese Tatsache muss durch ein arztärztliches Zeugnis festgestellt werden.

c) bis auf Weiteres sind Invalide von der Einteilung in Transporte ausgenommen. es muss jedoch die Invalidität in zweifelsfreier Weise festgestellt werden.

d) Personen, welche die vermögensrechtliche Ordnung ihrer Angelegenheiten noch nicht endgültig durchgeführt haben, können nicht am Transport teilnehmen.

6. Die Lebensmittelkarten, die bis zum Tage der Abreise und für die Anschaffung des Reiseprovianten verwendet werden können, sind zusammen mit den Bezugscheinen zur Gänze und zwar dem Waggonleiter vor Besteigen des Zuges abzugeben.

7. Die polizeiliche Abmeldung ist von den Angehörigen oder von einem Bevollmächtigten am Tage der Abreise durchzuführen.